

Zusammenfassende Erklärung

zum

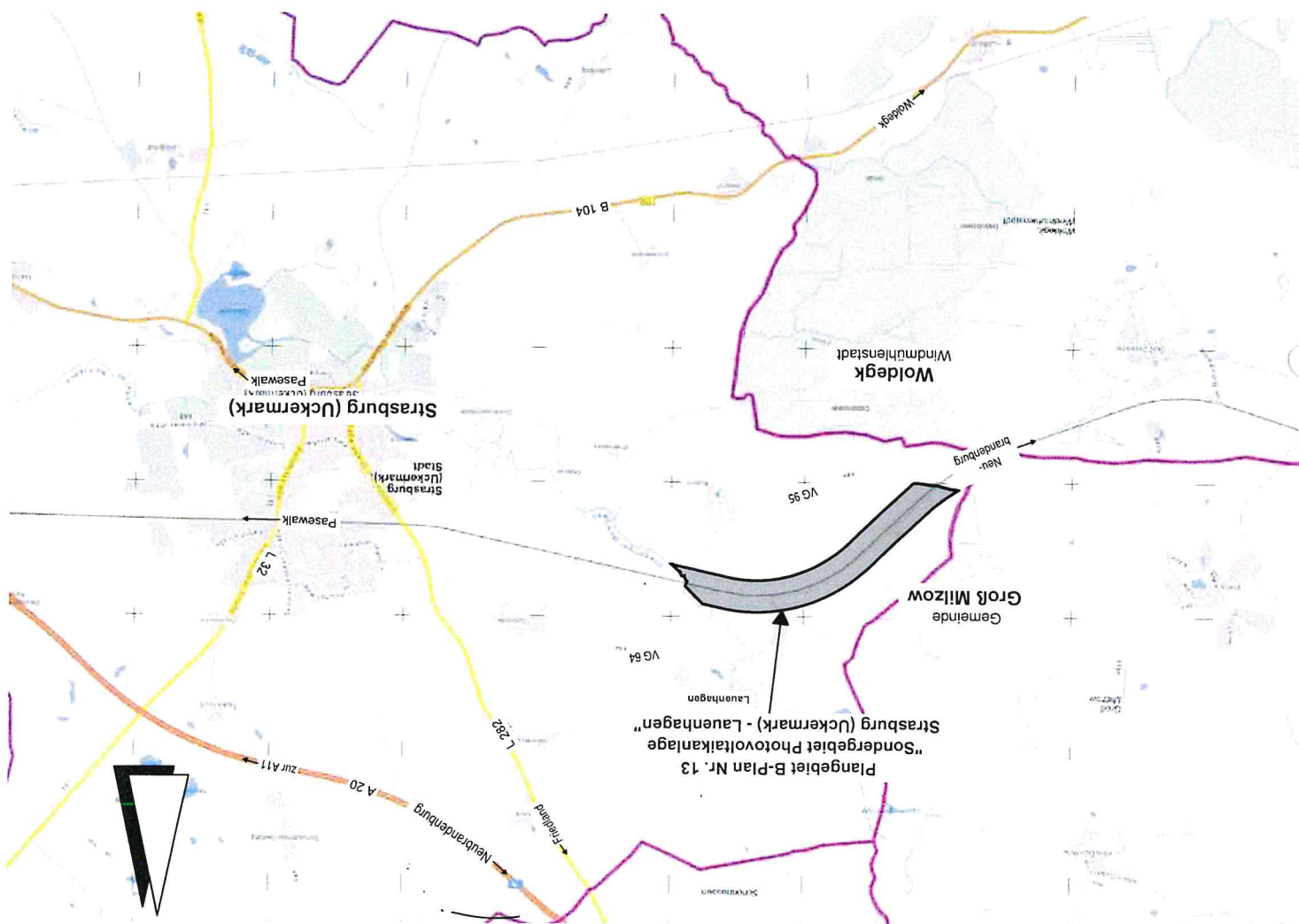
Bebauungsplan Nr. 13

"Sondergebiet Photovoltaikanlage

Stadt Strasburg (Uckermark) - Lauenhagen"

Stadt Strasburg (Uckermark)
Landkreis Vorpommern-Greifswald

Übersichtsplan



ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG GEMÄSS § 10 (4) BAUGB

Gemäß § 10 Abs. 4 BauGB ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beizufügen.

1. Anlass und Ziel der Planung

Die Zielstellung des Bebauungsplanes bestand darin, die planungs- und baurechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Anlage mit Aufstellung und Einbau von einzelnen Modulen zur Umwandlung von Solarenergie in elektrischen Strom, der in das öffentliche Netz eingespeist wird, zu schaffen. Der Betrieb der Photovoltaikflächen-anlage ist nur als zeitlich begrenzte Zwischennutzung für 40 Jahre zulässig. Mit anschließender Folgenutzung der Flächen für die Landwirtschaft wird dem Grundsatz der landwirtschaftlichen Bodennutzung langfristig Rechnung getragen. Nach Ablauf der Betriebsdauer erfolgt ein Rückbau der Solaranlage und die Flächen werden wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt. Alle Komponenten der PV-Anlage werden einem geordneten Recycling und dadurch dem Wertstoffkreislauf zugeführt.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange (Umweltbericht)

Die im Bebauungsplan enthaltenen grünen und landschaftspflegegerechten Festsetzungen wurden im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 13, der gleichzeitig auch Bestandteil der Begründung ist, dargestellt und begründet. In einem Fachbeitrag Artenschutz wurde dargelegt, ob bzw. inwieweit besonders bzw. streng geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten vom Vorhaben betroffen sind.

Die Vorhabenfläche liegt im Gebiet der Stadt Strasburg (Uckermark) im Landkreis Vorpommern - Greifswald. Das Plangebiet für die Entwicklung der Photovoltaikanlage befindet sich nördlich und südlich der Bahnstrecke Neubrandenburg - Pasewalk. Das Umland ist landwirtschaftlich geprägt. Der Geltungsbereich umfasst Flurstücke und Teilflächen aus Flurstücken der Gemarkungen Strasburg und Lauenhagen mit einer Fläche von ca. 53,3 ha, wobei das im B-Plan festgesetzte Baugelände zur Solarstromerzeugung eine Größe von 30,8 ha hat.

Bei der Vorhabenfläche handelt es sich um eine Ackerfläche, die unmittelbar nördlich und südlich an die Bahnstrecke Neubrandenburg-Pasewalk angrenzt. Im RREVP ist diese Fläche als Vorbehaltsgelände Landwirtschaft ausgewiesen. Ein raumordnerischer Konflikt ist nicht zu erwarten, da die Novelle des Erneuerbaren Energiegesetzes für die Errichtung von Solaranlagen einen 200 m breiten Streifen entlang von Verkehrs-trassen als besonders geeignet einstuft. Daraus resultiert eine nachhaltige wirtschaftliche Nutzung der Fläche. Der Bundesgesetzgeber befürwortet eine Nutzung dieser Straßen- bzw. bahnparallelen Flächen ausdrücklich. Diese Voraussetzungen werden durch die unmittelbar angrenzende Bahnstrecke erfüllt.

Das Plangebiet ist darüber hinaus im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREVP VP 2010) als Tourismusentwicklungsraum ausgewiesen. Gemäß Grundsatz 3.1.2 (1) und (4) des RREVP MS 2011 gilt es, deren Eignung, Sicherung und Funktion für Tourismus und Erholung besonders Gewicht beimessen. Bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben ist dies besonders zu berücksichtigen. Allerdings grenzt das Vorhabengebiet direkt an eine überregionale Bahnstrecke. Aus diesem Grund ist

die Vorhabenfläche nicht für eine touristische Nutzung prädestiniert, und ein raumordnerischer Konflikt ist diesbezüglich nicht zu erwarten.

Der Geltungsbereich wird überwiegend von intensiv genutztem Acker eingenommen. Von der betroffenen Fläche geht derzeit eine für den Artenschutz untergeordnete Bedeutung aus.

Innerhalb der durch die Baugrenze definierten überbaubaren Sondergebietsfläche befinden sich keine geschützten Biotope, eine direkte Beeinträchtigung kann somit ausgeschlossen werden und die Situation für die geschützten Biotope wird sich durch die temporäre Aufgabe der ackerbaulichen Nutzung im direkten Umfeld durch den dann ausbleibenden Einsatz von Düngung und Pestiziden eher verbessern.

Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen führen zwar zur Überbauung von Freiflächen, nicht aber zu deren irreversiblen Verbrauch durch Versiegelung. Die an und unter der Bodenoberfläche gegebenen biotischen und abiotischen Standortfunktionen bleiben unter und zwischen den Modulen nahezu vollständig erhalten. Untermauert wird der Erhalt der Flächenfunktion durch die Festsetzung als Zwischennutzung mit einer zeitlichen Begrenzung auf 40 Jahre mit anschließender Rückführung der Fläche zur ackerbaulichen Nutzung.

Folgende Gesichtspunkte zielen auf die weitestgehende Einschränkung eines Eingriffs und artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände:

- Es wird seither intensiv genutzte, strukturarmer Ackerfläche beansprucht und im Sinne einer ökologischen Wertsteigerung zu einer Staudenflur umgewandelt. Mit Umsetzung der Planinhalte wird die aktuell intensiv ackerbauliche Nutzung im Randbereich vorhandener Biotope eingestellt bzw. durch ein extensives Pflegeregime des sich auf diesen Flächen einstellenden Grünlandaspektes ersetzt wird.
- Die Vorhabenfläche befindet sich nicht in einem störungsarmen Freiraum, sondern liegt direkt an der befahrenen Bahnlinie Neubrandenburg-Pasewalk.
- Die technisch bedingte Freihaltung der Fläche von aufkommenden Gehölzen mittels einjähriger Mahd im Spätsommer führt zur Entwicklung eines insbesondere für Wiesentrüter und Insekten attraktiven Biotops.

Dennoch generiert die geplante Realisierung der Planinhalte des B-Planes Nr. 13 einen kompensationspflichtigen Eingriff, der bilanziert und kompensiert werden muss. Nach ländesmethodischem Ansatz ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 45.193 m² EFA.

Der geforderte landschaftspflegerische Ausgleich für die mit dem Bauvorhaben verbundenen Eingriffe wird **innerhalb** des Plangebietes durch folgende Maßnahmen geschaffen:

- Zur Kompensation des Eingriffs werden Randflächen innerhalb des Geltungsbereichs eingezäunt und unterliegen dann einer ungestörten Entwicklung von Acker zu einer artenreichen Staudenflur, die in das Mahd- bzw. Beweidungsregime zwischen und unter den Modulen integriert wird. Der Einsatz von Pestiziden im gesamten Geltungsbereich ist unzulässig.

Die Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes generieren ein Kompensationsflächenäquivalent von 148.202 m² KFA. Die möglichen Eingriffe in Natur und Landschaft lassen sich somit vollständig ausgleichen.

Mit den Kompensationsmaßnahmen werden Voraussetzungen dafür geschaffen, dass sich im Landschaftsraum naturnahe Lebensräume entwickeln können, die zur Aufwertung und Verbesserung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes beitragen.

Im Ergebnis einer artenschutzfachlichen Prüfung sind Verbotstatbestände entsprechend § 44 Bundesnaturschutzgesetz nicht betroffen. Von der betroffenen Fläche geht derzeit eine für den Artenschutz untergeordnete Bedeutung aus. Deren Habitatsfunktion bleibt mindestens vollständig erhalten, eine deutliche Verbesserung dieser Funktion ist infolge der Umwandlung von Acker in extensives Grünland zu erwarten.

Die technisch bedingte Freihaltung der Flächen von aufkommenden Gehölzen mittels mehrschüriger Jahresmahd oder extensiver Beweidung führt zu einer dauerhaften Entwicklung eines für Insekten, Wiesentrüter, jagende Fledermäuse gleichermaßen attraktiven Biotops. Die sich einstellende höherwertige Biotopfunktion wird durch Einhalten des geplanten Pflegemanagements erreicht.

Zum Schutz des sich einstellenden Artenspektrums an Boden- und Wiesentrütern und zur Vermeidung des Eintritts von Verböten im Sinne von § 44 BNatSchG wurden im Bebauungsplan Vermeidungs- und Pflegemaßnahmen aufgenommen, die zu berücksichtigen sind. Unter Einhaltung dieser Maßnahmen ergeben sich keine projektbedingten Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG.

Ergebnisse der Öffentlichkeit- und Behördenbeteiligung

3.

3.1.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Auslegung vom 29.11.2021 – 10.01.2022) wurden von einem Bürger Hinweise und Anregungen geäußert, die geprüft wurden und zu denen im Einzelnen im Rahmen der Prüfung Stellung genommen wurde.

Der ortsansässige Bürger kritisierte die „Eimauerung“ seines Grundstückes und damit auch die Störung des Lebensraumes seiner Bienenvölker, benannte Alternativstandorte für PV-Anlagen und beklagte ein Informationsdefizit zwischen betroffenen Bürgern und der Stadtvertretung.

Dem Argument der „totalen Eimauerung“ und der Störung der Bienenvölker konnte nicht gefolgt werden, da der Geltungsbereich des B-Planes das Grundstück weitläufig ausklammert und die Baufläche des Solarparks darüber hinaus um weitere 20,0 m vom Plangeltungsbereich abgerückt festgesetzt wurde, der Betrieb der PV-Anlage emissionsfrei verläuft und auf den Artenschutzfachbeitrag und Umweltbericht verwiesen wurde.

Es wurde festgestellt, dass genannte Alternativstandorte nicht zur Verfügung standen sowie ein Informationsdefizit nicht abgeleitet werden konnte, da im Planverfahren für alle Bürger im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung die Möglichkeit bestand, ihre Belange geltend zu machen.

Das Ergebnis der Prüfung wurde dem Einwender schriftlich mitgeteilt.

3.2.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und benachbarter Gemeinden

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden/TÖB und benachbarten Gemeinden mit Schreiben vom 25.11.2021 sind Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen eingegangen, die in der Stadtvertretung vom 09.06.2022 geprüft wurden. Die geäußerten Hinweise und Anregungen wurden größtenteils berücksichtigt und in die Begründung und in den Plan aufgenommen.

Das Amt für Raumordnung und Landesplanung hat mit Landesplanerischer Stellungnahme im Rahmen der Planungsanzeige vom 23.11.2021 erklärt, dass die Teilflächen des Vorentwurfes den Zielsetzungen des Landesraumentwicklungsprogrammes M-V (LEP, 2016) entgegenstehen, wonach landwirtschaftlich genutzte Flächen ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt und landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von

110 m beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden dürfen. Die Stadt hat beschlossen, an ihren Planungsabsichten festzuhalten und das Aufstellungsverfahren für das gesamte Plangebiet weiter bis zum Satzungsbeschluss fortzuführen. Sollte bis dahin keine entsprechende gesetzliche Regelung vorliegen, wird nur der 110 m- Bereich durch Bekanntmachung rechtsverbindlich gemacht.

3.3.

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung)

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung (08.08.2022 - 09.09.2022) wurden von keinem Bürger Hinweise oder Anregungen geäußert.

3.4.

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden/TÖB und benachbarten Gemeinden mit Schreiben vom 06.07.2022 gingen Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen ein, die in der Stadtvertretung vom 07.12.2023 abgewogen und größtenteils berücksichtigt wurden.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung hat das Amt für Raumordnung und Landesplanung mit Landesplanerischer Stellungnahme vom 29.08.2022 erklärt, dass der Entwurf des B- Planes teilweise gegen die Zielsetzungen des Landesraumentwicklungsprogramms M-V (LEP, 2016) verstößt, wonach landwirtschaftlich genutzte Flächen ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt und landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 m beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden dürfen.

Demnach steht eine Umnutzung der Flächen östlich des Mühlbaches sowie beidseitig der Bahntrasse außerhalb des 110 m Streifens westlich des Mühlbaches den Zielen der Raumordnung entgegen.

Die Errichtung der Photovoltaikanlage innerhalb des 110 m Streifens entlang der Bahntrasse westlich des Mühlbaches ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Die Stadtvertretung hat daher beschlossen, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes entsprechend den Erfordernissen der Raumordnung auf die Flächen westlich des Mühlbaches und auf einen 110 m breiten Streifen beidseitig der Bahnstrecke zu reduzieren und somit die Planung mit den Zielen der Raumordnung in Übereinstimmung zu bringen.

Durch die Reduzierung des Plangebietes bleiben einige Belange der Träger öffentlicher Belange unberührt, da sie nicht mehr planungsrelevant sind. Da die Änderung nicht zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen geführt hat, war eine erneute Auslegung des Bebauungsplanes gemäß § 4a BauGB nicht erforderlich.

4.

Berücksichtigung der geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Der Ausbau der erneuerbaren Energien gehört zu den entscheidenden strategischen Zielen der europäischen Energiepolitik und hat überregionale Bedeutung. Ziel ist es, auf dem Gebiet der Stadt Strasburg die Voraussetzungen zu schaffen, eine Ressourcen schonende Energieform, wie die Photovoltaik natur- und landschaftsverträglich zu nutzen und damit die Energiepolitik des Landes zur Förderung erneuerbarer Energien zu unterstützen.

Bereits seit dem 29. Juli 2022 ist gesetzlich festgelegt, dass die erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Damit haben sie bei Abwägungsentscheidungen künftig Vorrang vor anderen Interessen.

Da diese Flächen durch Lärm und Abgase des Straßen- und Schienenverkehrs belastet und deshalb sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch weniger wertvoll sind,

hat die Förderpolitik durch das EEG entsprechende Anreize geschaffen, diese Flächen zur Solarstromerzeugung zu nutzen.

Ein raumordnerischer Konflikt ist zudem nicht zu erwarten, da die PV-Anlage als zeitlich begrenzte Zwischennutzung festgesetzt ist. Nach Ablauf der Betriebsdauer von 40 Jahren erfolgt ein Rückbau der Solarmodule und die Fläche wird wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt.
Es ist damit zu rechnen, dass ohne Umsetzung der Photovoltaik-Anlage die intensive landwirtschaftliche Nutzung aufrechterhalten wird. Damit einher ginge die Fortsetzung der hierdurch eingeschränkten Biotopfunktion.

Strasburg, den 23.02.2024


Der Bürgermeister



